

Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 16.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hürth, Blatt 2431,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hürth, Flur 10, Flurstück 1385/177, Gebäude- und Freifläche, Heidestraße 5 a, Größe: 95 m²

Grundbuch von Hürth, Blatt 3076,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hürth, Flur 10, Flurstück 1386/177, Gebäude- und Freifläche, Heidestraße 5, Größe: 57 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Hürth, Flur 10, Flurstück 2926/177, Gebäude- und Freifläche, Heidestraße 5, Größe: 48 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Hürth, Flur 10, Flurstück 2919/177, Weg, Heidestraße 5 a, Größe: 1 m²

versteigert werden.

4 Grundstücke, eins bebaut mit dem überwiegenden Teil des aus einem teilunterkellerten, eingeschossigen Haupthaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Anbau mit Pultdach

zusammengesetzten Haus "Heidestr. 5"; eins bebaut mit dem restlichen Teil dieses Hauses sowie mit dem abbruchreifen, nicht unterkellerten, zweigeschossigen Haus "Heidestr. 5a" und einem Geräteschuppen, eins bebaut mit einem abbruchreifen Schuppen; das vierte befindet sich vor dem Haus "Heidestr. 5", ist unbebaut und dient als Teil des Gehweges

Baujahr: ca. Ende des 19 Jh; Wohnfläche ca. 71,77 m² (Heidestr. 5); Die Bewertungsgrundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

146.100,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hürth Blatt 2431, lfd. Nr. 1	67.000,00 €
- Gemarkung Hürth Blatt 3076, lfd. Nr. 1	36.000,00 €
- Gemarkung Hürth Blatt 3076, lfd. Nr. 2	43.000,00 €
- Gemarkung Hürth Blatt 3076, lfd. Nr. 3	100,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung

des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.